



R E G L E M E N T

Über die Abgabe elektrischer Energie
durch die Einwohnergemeinde Gossliwil
vertreten durch die ELEKTRA Gossliwil
hiernach „ELEKTRA“ genannt.

Art. 1

Ordnung des Lieferverhältnisses

1. Das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der ELEKTRA und ihren Energiebezügern. Die Anmeldungen oder die Tatsache des Strombezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglementes und der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Mit dieser Anerkennung gilt das Rechtsverhältnis als zustandegekommen.
Reglement, Vorschriften und Tarife können bei der ELEKTRA gegen Gebühr bezogen werden. Rechtsverhältnis
2. In besonderen Fällen, z.B. für die Energieabgabe an Grossbezüger oder für provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festanlässe, Dreschereien, usw. können besondere Anschlussbedingungen und Tarife festgesetzt werden, die von dem vorliegenden Reglement abweichen. Besondere Fälle
3. Die ELEKTRA behält sich das Recht zur alleinigen Abgabe von elektrischer Energie innerhalb des Gemeindegebietes vor. Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung der ELEKTRA ist es den Bezüchern untersagt, Elektrizität in eigenen Anlagen (z.B. Notstromgruppen) zu erzeugen. Vorbehalten bleibt Art. 6. Ziff. 7 des Energielieferungsvertrages BKW - GEB vom 17. Juli 1965. Alleinige Energieabgabe
4. Die ELEKTRA entscheidet gemäss Organisationsstatut und Gemeindeordnung über alle, die Elektrizitätsversorgung betreffenden Fragen, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der Baukommission, des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung fallen. Organisation

Art. 2

Umfang der Energieabgabe

- | | |
|---|--|
| <p>1. Die ELEKTRA liefert durch die Elektrizitätsversorgung in Übereinstimmung mit dem Stromlieferungsvertrag der GENOSSENSCHAFT ELEKTRA BUCHEGGBERG (GEB) mit den BKW, elektrische Energie für alle Verwendungszwecke in Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteileranlage erlaubt, insbesondere unter Berücksichtigung der Belastungsspitzen.</p> | Umfang der Energieabgabe |
| <p>2. Für die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Leitungsnetze, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonen-Reglementes, des gültigen Zonenplanes und des generellen Energieversorgungs-Projektes der Einwohnergemeinde Gossliwil.</p> | Neuanlagen, Erweiterung und Verstärkung des Netzes |

Art. 3

Regelmässigkeit der Energieabgabe

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <p>1. Die ELEKTRA liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie ist jedoch berechtigt, oder unter Umständen verpflichtet, die Energielieferung in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Streik, Naturereignissen oder wenn die BKW die Energielieferung nicht einhalten kann, einzuschränken oder einzustellen. Im weiteren gelten allfällige Tarifvorschriften (Sperrzeiten) sowie nachgenannte Vorbehalte und Bestimmungen</p> | Regelmässigkeit der Stromabgabe |
| <p>2. In Fällen unbedingter Notwendigkeit, namentlich Unterbrüche bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, usw. kann die ELEKTRA die Energielieferung unterbrechen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen werden den Bezüchern in der Regel angezeigt, wobei auf die Bedürfnisse derselben nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Die Bezüger haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle zu verhüten, die aus Stromunterbruch und Wiedereinschaltung entstehen könnten. Die Bekanntgabe von voraussehbaren Unterbrechungen kann durch Inserate im Anzeiger, durch Flugblätter, durch Anschläge im betreffenden Gebiet oder durch mündliches oder telefonisches Umbieten erfolgen.</p> | |
| <p>3. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Einschränkungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen entsteht.</p> | Entschädigungsanspruch |
| <p>4. Die ELEKTRA behält sich vor, gewisse Energieverbrauchskörper während den Tages- und Nachthöchstbelastungszeiten zu sperren oder eine besondere Gebühr für die Nichtsperrung zu erheben. Die Interessen von Gewerbe und Industrie sind gebührend zu berücksichtigen.</p> | Sperrung von Energieverbrauchskörpern |

Art. 4

Energieabgabe und Bezug

1. Die ELEKTRA setzt für Verteilernetz, Hausinstallationen und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Art der Stromabgabe
2. Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlage erlaubt und wenn die Gleichmässigkeit der Spannung durch die betreffenden Verbraucher nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger wird darauf aufmerksam gemacht, dass er oder sein Installateur, bzw. sein Apparatelieferant, sich über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse bei der ELEKTRA rechtzeitig zu erkundigen hat. Alle zur Verwendung gelangenden Materialien und Apparate haben den Vorschriften des SEV (Schweiz. Elektrotechnischer Verein) zu entsprechen. Anschluss von Apparaten, Qualitätszeichen
3. Der Bezüger darf die Energie nur zu dem in den Tarifen oder in speziellen Abmachungen bestimmten Zwecken verwenden. Der missbräuchliche Anschluss von Verbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifvorschriften betrachtet und nach den entsprechenden Bestimmungen geahndet. Tarifvorschriften
4. Installationen und Verbraucher werden nicht angeschlossen, wenn sie den Vorschriften und Normen des SEV nicht entsprechen, oder wenn sie im Betrieb die elektrischen Einrichtungen der übrigen Bezüger (Radio-, Fernseh- sowie Netzkommandoanlagen) und Einrichtungen des Netzbetriebes störend beeinflussen. Nicht angeschlossen werden ferner Installationen, die von Firmen und Personen ausgeführt wurden, welche nicht über eine entsprechende Installationsbewilligung der GEB verfügen. Unvorschriftgemässe Anlagen
5. Für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blindstrom aufweisen oder die Anlage unsymmetrisch belasten oder wegen rasch wechselnder Belastung die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb des Netzes ausüben, behält sich die ELEKTRA besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor. Blindstrom

Art. 5

An- und Abmeldung

1. Gesuche um Anschluss von Neubauten oder Abänderung bestehender Anschlüsse sind möglichst frühzeitig vom Bauherrn oder dessen Vertreter an die ELEKTRA zu richten, bei Neu- und grösseren Umbauten unter Beilage eines Situationsplanes. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht die Gefahr, dass der Neuanschluss oder die Umänderung nicht Anschlussgesuche

auf den gewünschten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Publikation gilt nicht als Anmeldung für den Anschluss.

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 2. | Neuinstallationen, Erweiterungen und Umänderungen sind durch die ausführenden, konzessionierten Firmen, mittels hierfür bestimmten Formularen vor der Ausführung der Arbeit anzumelden. Mieter, die in ihrer Mietwohnung oder sonstigem Mietobjekt eine Installationsarbeit ausführen lassen wollen, haben die Zustimmung des Hauseigentümers beizulegen. | Installationsanmeldung |
| 3. | Die Fertigstellung der angemeldeten Installationen ist durch die Installationsfirma mittels Fertigstellungsanzeigen mit Angabe des für die Inbetriebsetzung vorgesehenen Datums der GEB zu melden. Erst gestützt auf diese Anzeige können die Montage der notwendigen Zähler und Zusatzapparate, die Installationskontrolle und die Inbetriebnahme der Anlage veranlasst werden. | Fertigstellungsanzeige |
| 4. | Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Wohnungswechsel ist rechtzeitig und mit Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels der ELEKTRA zu melden.
Die Bekanntgabe der alten und der neuen Adresse ist für solche Meldungen unerlässlich. Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit (bei besonderen Verträgen unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist) durch schriftliche Abmeldung gelöst werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des in seinen Räumen verbrauchten Stromes mit Einschluss allfälliger Gebühren bis zu dem Datum, welches bei der Abmeldung als Ende des Bezuges angegeben wurde. | Wohnungswechsel |
| 5. | Wechseln in den mit Strom versorgten Räumen die Bezüger und sind diese mangels rechtzeitiger Benachrichtigung der Verwaltung zum Zweck des Ablesens der Strombezüge nicht mit Sicherheit zu ermitteln, oder sind noch nicht bezahlte und noch ausstehende Stromrechnungen vorhanden, so haftet der Hauseigentümer. | Haftung des Hauseigentümers |

Art. 6

Anschluss an die Verteileranlagen

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Im Gebiet der Bauzone, gemäss gültigem Zonenplan erfolgt die Erstellung der Zuleitung bis zur Abgabestelle im Gebäude (inkl. Anschlussicherung, jedoch ohne Sicherungseinsätze) durch die ELEKTRA bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen. Die ELEKTRA bestimmt die Einführungsstelle, den Standort der Anschlussicherungen und die Verteil- und Kontrolleinrichtungen. Beim Bau der Leitungen sowie bei deren Unterhalt wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grund- und Hauseigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht genommen. Die Bauherrschaft hat den Kabelgraben, Durchbrüche, Kabelschacht, Lieferung und Verlegung der Kabelschutzrohre und Belagsreparaturen nach Weisungen der ELEKTRA, auf ihre Kosten vorzunehmen. (auf Kosten Bauherrschaft). | Hausanschlüsse allgemein |
|----|--|--------------------------|

- | | | |
|----|--|--|
| 2. | Für eine und dieselbe Liegenschaft wird nur eine Zuleitung und eine Anschlussicherung erstellt. In besonderen Fällen, wie z.B. Reihenliegenschaften, erstellt die ELEKTRA je einen separaten Anschluss mit Anschlussicherung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen Gebäuden der gleichen Liegenschaft gehen zu Lasten des Bezügers, des Grund- oder Hauseigentümers. In der Nähe der Hauptgebäude stehende oder angebaute Nebengebäude wie Scheune, Schuppen, Garagen, Waschhäuser, Kleintier- oder Hühnerställe sind dem gleichen Besitzer oder Pächter stets mittels gesicherter, gemessener Leitung von der Messeinrichtung im Hauptgebäude zu speisen. | Anschlüsse von Nebengebäuden |
| 3. | Die ELEKTRA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, unbekümmert um geleistete Kostenbeiträge von einem Anschluss aus weitere Bezüger zu bedienen. Die ELEKTRA behält sich das Recht vor, die durch Anschlüsse bedingten Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen. | Gemeinsame Anschlüsse |
| 4. | Der Bezüger bzw. Grundeigentümer verschafft oder erteilt der ELEKTRA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Freileitungs- oder Kabelleitungen und besorgt die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Bezügern dienen. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen, die nicht für die Versorgung seiner Liegenschaft bestimmt sind, zu erteilen. Allfällige Beschädigungen, die durch die Durchführung der verlegten Leitungen verursacht werden, werden entschädigt, oder instandgestellt von der ELEKTRA. Durchleitungsrechte sind zu entschädigen. KVK werden nach Richtlinien GEB erstellt und entschädigt. | Durchleitungsrecht

Kabelverteilkabinen
KVK |
| 5. | Die ELEKTRA übernimmt die Kosten für den Bau von Anschlüssen bis zur Abgabestelle unter folgenden Bedingungen: Abgabestelle im Sinne dieses Reglementes sind bei Dachständer- und Frontanschlüssen die Einführungsdrähte bis 60 cm im Gebäude. Bei Kabelanschlüssen gilt als Abgabestelle die Anschlussicherung, ohne Sicherungseinsätze, jedoch ohne die erwähnten Grabarbeiten nach Art. 6 Abs. 1. Die Haussicherungen bei oberirdischen Anschlüssen sind Bestandteil der Hausinstallation und gehen zu Lasten des Bezügers. | Kostenteilung |
| 6. | Der komplette Dachständer ist Eigentum des Hauseigentümers. Reparaturen oder Abänderungen an dieser Einrichtung, inkl. Dachständereinzug gehen zu Lasten des Eigentümers. | |
| 7. | Energieleitungen und - Anlagen zu Häusergruppen oder Baulandkomplexen ausserhalb der Bauzone (inkl. Reservegebiete) sind von den betreffenden Liegenschaftsbesitzern oder sonstigen Interessenten auf eigene Kosten zu erstellen oder auszubauen. Für ihre Anlage und Ausführung gelten folgende Vorschriften: | Energieleitungen spez. Gebiete |

Die Bauherrschaft hat der ELEKTRA ein Gesuch einzureichen und diesem einen Situationsplan im Massstab 1 : 500 beizulegen.

Die Anlagen müssen nach dem generellen Energieversorgungsprojekt

der Einwohnergemeinde Gossliwil angelegt werden. Über Linienführung, Dimension, Freileitungs- oder Kabelanschluss entscheidet die Baubehörde von Gossliwil.

Werden Häusergruppen oder Baulandkomplexe ausserhalb der Bauzone in die Bauzone überführt, so werden die Anlagekosten zum Zeitwert zurück vergütet. Die Nettoanlagekosten werden wie folgt berechnet:

Die Erstellungskosten sind zu belegen. Ist dies nicht möglich oder nur ungenügend, so hat die ELEKTRA eine Kostenberechnung durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Begünstigten belastet.

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 8. | Die ELEKTRA kann verlangen, dass die dauernde Wirtschaftlichkeit von Neuanschlüssen, durch vom Bezüger zu entrichtende Beiträge an ihre Aufwendungen, für die Bereitstellung der Energie gesichert wird. | Wirtschaftlichkeit |
| 9. | Falls die Verstärkung von Hauszuleitungen notwendig wird, so gehen sämtliche dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Verursachers. | Verstärkungen von Anschlüssen |
| 10. | Die ELEKTRA bestimmt, ob ein Gebäude an ihre Anlagen mittels Freileitung oder Kabel anzuschliessen sei. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Hauseigentümer.
Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Hauseigentümers, insofern der Anschluss nur der Versorgung seines Gebäudes dient. Sind dagegen noch andere Bezüger an dem gemeinsamen Anschluss angeschlossen, so bezahlt der Hauseigentümer, der den Umbau vornehmen lässt, nur einen entsprechenden Anteil. Die restlichen Kosten übernimmt die ELEKTRA. Wird ein an die Freileitung angeschlossenes Gebäude, für welches bereits eine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, zwangsläufig an ein Kabelnetz angeschlossen, so übernimmt die ELEKTRA die Kosten für den Kabelanschluss inkl. Grabarbeiten. Sämtliche Anpassungsarbeiten der Hausinstallationen an den neuen Kabelanschluss (Hauptleitung und Erdleitung etc.) gehen zu Lasten des Hauseigentümers. | Ausführungsart des Anschlusses |
| 11. | Die Kosten neuer Trafostationen für Energielieferungen an Bezüger in der Bauzone gehen zu Lasten der ELEKTRA, soweit diese nicht vom Energielieferanten ganz oder teilweise übernommen werden. Der Standort der Trafostationen wird von der ELEKTRA bestimmt, wobei das Konzept des generellen Energieversorgungsprojektes der Gemeinde Gossliwil wegleitend ist. | Neue Trafostationen |
| 12. | Für spezielle Fälle, z.B. aussiedelnde Landwirtschaftsbetriebe, abgelegene Gebäude, Pumpstationen, etc., bleibt eine Sonderregelung vorbehalten. | Spezielle Fälle |
| 13. | Müssen Kabel- und Freileitungen infolge eines Neubaus oder durch irgendwelche bauliche Veränderungen eines Gebäudes oder Leitungen im Boden versetzt werden, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers. Bevor eine Änderung vorgenommen wird, muss die ELEKTRA informiert werden. | |

Art. 7

Die öffentliche Beleuchtung

- | | | |
|----|---|-------------------------------------|
| 1. | Die Gemeinde erstellt und unterhält durch die ELEKTRA eine öffentliche Beleuchtung. Diese dient dem Zweck, das der Gemeinde oder dem Staat gehörende, öffentliche Strassennetz seiner Wichtigkeit entsprechend zu beleuchten. | Öffentliche Beleuchtung |
| 2. | Massgebend für den Umfang der Beleuchtung in den einzelnen Strassenzügen ist in erster Linie der sich darauf abwickelnde Verkehr. Die Beleuchtung der Hauptstrasse soll wenn immer möglich den Richtlinien der Beleuchtungskommission des SEV und den Empfehlungen der zuständigen Verkehrsinstanzen angepasst werden. In Quartier- und Nebenstrassen soll die öffentliche Beleuchtung eine genügende Orientierung ermöglichen, wogegen das Beleuchten der Zu- und Eingänge von Liegenschaften und Gebäuden Sache von deren Besitzer ist. | Umfang der öffentlichen Beleuchtung |
| 3. | Privatstrassen sind vom Anschluss an das Netz der öffentlichen Beleuchtung ausgeschlossen, es sei denn, dass sie als Zugang zu mehreren Liegenschaften dienen und die Erstellungskosten für eine Beleuchtung von den Interessenten übernommen werden. In solchen Fällen kann die Gemeinde die Kosten für Strom und Unterhalt übernehmen. | Privatstrassen |
| 4. | Bei Stromknappheit und wenn kriegsbedingte Massnahmen dies verlangen, kann die ELEKTRA den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung einschränken oder ganz einstellen. Die ELEKTRA ist berechtigt, auf den Grundstücken, sowie in und an Gebäuden, ohne besondere Vergütung, Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung anzubringen | Einschränkungen |
| 5. | Ausbau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung haben sich im übrigen nach den finanziellen Möglichkeiten der ELEKTRA zu richten. | |

Art. 8

Hausinstallationen und deren Kontrolle

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Elektrische Installationen dürfen nur durch leistungsfähige Firmen erstellt werden, deren verantwortlicher, technischer Leiter fachkundig ist (Gemäss Art. 120 der Starkstromverordnung), die Konzession der GEB und die Installationsbewilligung der Gemeinde Gossliwil besitzt. | Hausinstallationen |
| 2. | Die Eigentümer von Hausinstallationen und Energieverbrauchern haben diese dauernd in gutem Zustand zu erhalten und somit für ungesäumte Behebung wahrgenommener Mängel zu sorgen. Alle Wahrnehmungen von abnormalen Erscheinungen an Installationen sind unverzüglich einer Firma, welche die Konzession besitzt, zu melden. | Unterhaltungspflicht für elektrische Einrichtungen |
| 3. | Die ELEKTRA führt, oder kann die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen verankerte Kontrolle der Hausinstallationen durchführen lassen. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der angesetzten Frist auf ei- | Installationskontrolle |

gene Kosten durch eine konzessionierte Installationsfirma beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Gesetz vorgeschriebenen Revisionen wird die Haftpflicht weder der Installationsfirma noch des Eigentümers eingeschränkt. Von den beauftragten Installationsfirmen wird erwartet, dass die Mängelrapporte innert kürzester Frist erledigt wird.

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 4. | Den Beauftragten der ELEKTRA ist zur Kontrolle und Standesaufnahmen der Zähler, zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen, mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumlichkeiten zu gestatten und es sind ihnen auf Verlangen alle vorhandenen Energieverbraucher vorzuzeigen. | Zutritt zu Gebäuden und Räumen |
|----|---|--------------------------------|

Art. 9

Messeinrichtungen und Steuerapparate

- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| 1. | Die für Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der GEB geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum der GEB und werden normalerweise auf deren Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, bzw. der Bezüger, hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angabe der GEB bzw. der ELEKTRA erstellen zu lassen, ebenso hat er den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Allfällige zum Schutz der Apparate, oder zum Schutz gegen Brandgefahr notwendigen Nischen, Verschaltungen, Schutzkasten und dergleichen, sind vom Hauseigentümer, bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen. Der Bezüger hat dafür zu sorgen, dass die Zähler und Apparate stets sauber gehalten werden. | Messeinrichtungen |
| 2. | Die Mietgebühren für Messeinrichtungen werden von der GEB festgesetzt. | Mietgebühren |
| 3. | Werden Zähler und andere im Eigentum der GEB oder der ELEKTRA stehende Apparate durch Verschulden der Bezüger oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Nacheichung, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate, wie alle Verbindungen auf der ungemessenen Seite der Installation, dürfen nur durch Beauftragte der ELEKTRA deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese Beauftragten dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
Wer unberechtigterweise Plomben entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung. Die Überweisung der Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten. | Beschädigung an Messeinrichtungen |
| 4. | Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht entscheidend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt der unrechthabende Teil. | Prüfung von Messeinrichtungen |
| 5. | Messinstrumente, deren Fehlgang die amtlich festgesetzten Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Schaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zu | Unregelmässigkeit der Mes- |

Beanstandungen. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich der ELEKTRA zu melden. sungen

6. Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten der Bezüger installiert. Unterzähler

Art. 10

Messen der Energie

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der ELEKTRA in einer besonderen Ordnung. Zähler
2. Bei festgestellten Fehlanzeigen eines Zählers, wird der Energiebezug während der fraglichen Zeit, soweit als möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Ist dies nicht möglich, so wird unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, der mutmassliche Verbrauch, gestützt auf Vergleiche mit dem Verbrauch früherer Quartale errechnet: Wegen Beanstandung der Rechnung darf die Bezahlung der umstrittenen Beiträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden. Fehlanzeigen
3. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste auf, durch Kurzschluss, Erdschluss oder andere Umstände, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches. Strombezug durch fehlerhafte Installationen
4. Pauschalboiler sind ab 1.1.1975 nicht mehr zulässig. Im Betrieb befindliche Pauschalboiler sind sofort an die Messapparate anzuschliessen. (Weisung GEB Gosslwil) Pauschalboiler

Art. 11

Einstellung der Energielieferung

1. Die ELEKTRA ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der vorliegenden Bedingungen durch die Bezüger, die weitere Abgabe von elektrischer Energie, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige zu verweigern. Die Energielieferung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Bezüger seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, oder wenn er Einrichtungen und Apparate benützt, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden, oder wenn er den Funktionären der ELEKTRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert, oder sonstwie unmöglich macht. Einstellung
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Energieverbraucher, die eine beträchtliche Gefahr für Personen und Sachen darstellen, können durch Funktionäre der ELEKTRA-BUCHEGGER, vertreten durch die GEB, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilernetz abgetrennt und plombiert werden. Besteht trotzdem die Gefahr der Weiterverwendung solcher Einrichtungen, so haben die Beauftragten das Recht, diese durch Mangelhafte Einrichtungen

Beschlagnahme sicherzustellen.

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 3. | Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen, oder Täuschung der ELEKTRA durch den Bezüger, oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig bezahlten Beträge samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ausfällung von Bussen oder die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten. | Umgehung der Tarifbestimmungen |
| 4. | Die Einstellung der Energielieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. | Zahlungspflicht |

Art. 12

Strafbestimmungen

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Wer Einrichtungen, welche der Elektrizitätsversorgung oder der öffentlichen Beleuchtung dienen, fahrlässig oder böswillig beschädigt, oder den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird für die entstandenen Kosten voll haftbar gemacht. Erfüllt sein Verhalten einen Tatbestand des Schweiz. Strafgesetzbuches, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen. Für unmündige Kinder haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt. | Sanktionen |
|----|--|------------|

Art. 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- | | | |
|----|--|------------------------------------|
| 1. | Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.1991 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Abmachungen (inkl. gültigem Gebühren-Reglement über die Elektrizitäts-Versorgungen vom 8.12.1955). | Übergangs- und Schlussbestimmungen |
|----|--|------------------------------------|

Art. 14

Elektrische Versorgungsanlagen

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Für elektrische Anlagen in der Gewerbezone erhebt die Gemeinde Beiträge von 100%. | Beiträge |
| 2.1 | Jeder Bauherr innerhalb und ausserhalb der Bauzone gemäss gültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Gossliwil bezahlt eine Anschlussgebühr von 1.5% der Gebäudeversicherungssumme.
Für Ökonomiegebäude beträgt die Anschlussgebühr 2‰ der Gebäudeversicherungssumme. | Anschlussgebühr |
| 2.2 | Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung erst zu leisten, wenn die Erhöhung mehr als 5% ausmacht. | |
| 3. | Elektro-Heizungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 200.-- pro kW. | Elektro-Heizungen |

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 4. | Die Abrechnung an die Bezüger erfolgt halbjährlich, Akontozahlungen werden vierteljährlich eingefordert. Abrechnung Tarif U4 erfolgt 1/4 jährlich.
Die Werkkommission kann auch Münzzähler einbauen und ist ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen. | Rechnungsstellung |
| 5. | Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Missrechnungen vorbehalten. | Irr- und Missrechnungen |
| 6. | Die Tarife werden der ELEKTRA GOSSLIWIL von der GEB mitgeteilt. Die Energielieferung erfolgt in der Regel nach den jeweils gültigen Tarifen der GEB/BKW. Art. 6 Ziff. 5 des Stromlieferungsvertrages BKW/GEB
Die zu verrechnenden Tarife für Strombezug werden jährlich vom Gemeinderat (siehe Anhang) festgelegt. | Tarife |
| 7. | Pro Zähler wird eine Benützungsgebühr für den Netzerhalt erhoben, welche jährlich vom Gemeinderat (siehe Anhang) festgelegt wird. | Benützungsgebühren |

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 2. Juli 1998
Rückwirkend in Kraft gesetzt am 1. Januar 1998

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bendicht Jaggi

Konrad Stuber

Genehmigt durch den Regierungsrat.....